

**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Kriminalistische Volkskunde  
**Autor:** Bächtold, Hanns  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1004970>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Korrespondenzblatt der Schweiz.  
Gesellschaft für Volkskunde

Bulletin mensuel de la Société  
suisse des Traditions populaires

6. Jahrgang — Heft 3 — 1916 — Numéro 3 — 6<sup>e</sup> Année

Kriminalistische Volkskunde. Von Hanns Bächtold. — Rundschreiben an die kantonalen Polizeidepartemente betr. Gründung einer Sammlung für kriminalistische Volkskunde. — Circulaire adressée aux Départements cantonaux de Justice et de Police concernant un Musée suisse de Criminalité. — Défenses du Magistrat de Delémont concernant des Usages populaires. Par A. DAUCOURT. — Aufruf zur Sammlung von Soldatenwigen und Anekdoten. — Fragen und Antworten. — Antworten. — Besprechungen.

### Kriminalistische Volkskunde.

Von Hanns Bächtold, Basel.

Der Volkskundler wird durch seine Arbeit nicht nur mit poesiereichen Äußerungen der Volksseele bekannt, mit Sage und Märchen, Lied und sinnigen, alte religiöse Handlungen bergenden Bräuchen, sondern oft genug wird er in dunkle Gebiete des Lebens geführt, die erfüllt sind von Aberglauben und Zauberei. Aber gerade die Erforschung des Aberglaubens und der Zauberei ist für ihn in doppelter Hinsicht interessant. Sie decken ihm frühere religiöse Anschauungen auf, die wir sonst nie kennen lernen würden, und geben ihm so wertvolle Einblicke in den Entwicklungsgang der Religion. Ihre Kenntnis ist aber gelegentlich auch von hohem praktischem Werte, weil wir dadurch Denken und Handeln des Volkes besser verstehen und richtiger beurteilen lernen. Wie notwendig die Beschäftigung mit dem Aberglauben ist, kommt dem Kriminalbeamten oft zum Bewußtsein; denn der Aberglauben ist nicht selten die Ursache von Verbrechen, und Verbrechen sind vielfach begleitet von abergläubischen Handlungen. Es sei hier nur an den „Wächter“ der Diebe, an das „Abschwören der Meineidigen“, das Krankbeten, das Vernageln, an den Blutaberglauben usw. erinnert, alles Anschauungen, die im Volke noch stark wurzeln.

Die Volkskunde hat in dieser Beziehung der Kriminalistik schon viele wertvolle Dienste geleistet, sei es, daß sie Verbrechen aufdecken, sei es, daß sie die Motive aus den volkstümlichen Anschauungen heraus erklären half.

Es handelt sich aber nicht nur darum, die abergläubischen Anschauungen kennen zu lernen, auf denen ein Verbrechen beruht oder von denen es begleitet wird, sondern auch die „instrumenta et producta sceleris“, die Instrumente, mittelst deren ein Verbrechen ausgeführt wird, wie z. B. Waffen, Einbruchgegenstände, Schutzmittel, Amulette u. dgl., oder die Dinge, die Gegenstand des Verbrechens sind, z. B. Fälschungen von Geld, Urkunden, Kunstwerken, zu sammeln. Aus diesem Grunde sind im Auslande schon vor Jahren besondere Kriminalmuseen angelegt worden. Auch in der Schweiz sind da und dort kleine kantonale Sammlungen entstanden, die namentlich den Zweck haben, den Organen der Polizei als Instruktionsmaterial zu dienen. Aber diese Sammlungen werden zu wenig konsequent angelegt und bleiben, weil sie sich auf ein kleines Gebiet beschränken, zu lückenhaft, als daß Wissenschaft und Praxis dadurch wesentlich gefördert werden könnten.

Das brachte die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde auf den Gedanken, eine schweizerische Sammlung für kriminalistische Volkskunde ins Leben zu rufen, in der alle zu Verbrechen verwendeten oder damit in Verbindung stehenden Gegenstände vereinigt würden. Diese Sammlung soll natürlich keine „hohe Schule“ für Verbrecher sein, sondern nur Kriminalbeamten und Forschern für wissenschaftliche Studien zugänglich sein. Sie würde aber mit der Zeit ein Material vereinigen können, das für die Kriminalistik und die Ethnologie von grundlegender Bedeutung ist. Mit der Sammlung von Gegenständen sollte unbedingt eine systematische Aufnahme der Tätowierungen Hand in Hand gehen; denn die hohe Bedeutung dieses für die Beurteilung der Verbrecherpsychie so wichtigen, schon bei den Urvölkern vorkommenden Kunstbetriebs ist längst anerkannt.

Die Gesellschaft für Volkskunde hat sich in einem Rundschreiben, das nachstehend abgedruckt ist, an alle kantonalen Polizeidepartemente gewandt und sie ersucht, ihr solche Gegenstände und Aufnahmen zuzuweisen. Sie hat fast durchwegs prinzipiell anerkennende Antworten erhalten, die zu der Hoffnung berechtigen, daß mit der Zeit in allen Kantonen die nötigen Gesetze oder Reglemente erlassen werden, welche die Überweisung an die „Sammlung für kriminalistische Volkskunde“ anordnen. In welcher Weise dies ge-

sehen kann, zeigt die Eingabe, die die Gesellschaft auf Veranlassung der Sektion Basel an die Basler „Großratskommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betr. Revision des Strafgesetzes“ gemacht hat. Der Entwurf des neuen Basler Strafgesetzes sieht in Art. 19 die Konfiskation und Vernichtung der „instrumenta et producta sceleris“ vor, und zwar deshalb, weil Waffen, mit denen Verbrechen begangen wurden, nachher oft als Wandschmuck in Gerichtszimmern aufgehängt oder gar verkauft worden sind. In ihrer Eingabe schlägt nun die Gesellschaft der Kommission vor, den betr. Artikel dahin zu erweitern, daß festgesetzt wird: „Konfiszirte Gegenstände, die ein wissenschaftliches Interesse bieten, können von der Gerichtskanzlei öffentlichen oder privaten wissenschaftlichen Anstalten und Vereinen unentgeltlich zugewiesen werden“, und wie bis jetzt bekannt geworden ist, steht die betreffende Kommission diesem Antrage sympathisch gegenüber. Vielleicht lassen sich auch in andern Kantonen ähnliche Bestimmungen schaffen.

Das Beste wäre ja allerdings, wenn in Art. 47 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes von 1909 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden könnte.

Mit diesem Plan fügt die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde zu ihren bisherigen Unternehmen ein neues, das für die Wissenschaft und das praktische Leben von weittragender Bedeutung werden kann. Sie zählt dabei auf das lebhafteste Interesse und die tätige Mitarbeit nicht nur ihrer Mitglieder, sondern namentlich auch der Juristen, speziell der Kriminalbeamten, und hofft zuversichtlich, daß auch die kantonalen Regierungen den hohen Wert dieser Sammlung anerkennen und sie unterstützen werden.

### **Rundschreiben an die kantonalen Polizeidepartemente betr. Gründung einer Sammlung für kriminalistische Volkskunde.**

Angesichts der Tatsache, daß das systematische Sammeln von Tätowierungen und von kriminalistischen Gegenständen nicht nur für die Identifizierung der Verbrecher und das Studium der Verbrecherpsyche von großer praktischer Bedeutung ist, sondern auch für die Ethnographie einen eminenten wissenschaftlichen Wert hat, sind in verschiedenen Ländern derartige Sammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken angelegt worden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde hat sich entschlossen, auch in der Schweiz derartige Sammlungen ins Leben zu rufen, und hat sich zu diesem Zwecke mit der Sammlung für Völkerkunde in Basel behufs vorläufiger Aufbewahrung<sup>1)</sup> der Gegenstände ins Einvernehmen gesetzt.

<sup>1)</sup> nicht Ausstellung.